**Zeitschrift:** Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

**Heft:** 48

**Artikel:** Ein Blick in das österreichische Schulwesen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-286588

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Werfen wir nun noch einen Rückblick auf die in diesem Artikel betrachteten Entwicklungen, so springt in die Augen, daß sie alle gewissermaßen zum Gemüthe gerechnet werben können, aber nur bann, wenn man barunter überhaupt Stimmungen versteht, ben Ausbruck "Gemüth" also im weitern Sinne nimmt, und das thut bekanntlich der unbestimmte Sprachgebrauch des alltäglichen Lebens. Genau genommen sind sie jedoch dem Gemüthe bloß ähnlich; jede bieser Entwicklungen gehört ihm höch= ftens halb an nämlich bloß von Seiten ber Stimmung, die sie mehr ober weniger haben, sonst aber ragen sie über basselbe schon bedeutend hinaus. Daß sie mit bem Gemüthe (mit ben elementarischen Stimmungen) so gern in Verbindung treten, kann nicht Wunder nehmen; das Gleichartige zieht einander ja an. Wir werden aber die Gemüthsafte auch noch mit solchen zusammen antreffen, bie ben reinen Vorstellungscharakter besitzen, wie sich vieß bereits mehrfach gezeigt hat; benn es ist ein Hauptirrthum ber alten Psinchologie, daß sie die Seelengebilde als Existenzen betrachtet, die Nichts mit einanter gemein hätten, die einander wohl gar feindselig gegenüberstünden, wie man solches namentlich vom Berstande, als bem Gegner bes Gefühles und bes Gemüthes, anzunehmen gewohnt ist. Die abstrakte Bermögenstheorie trägt tie Schuld, daß folde Migverständnisse entstehen konnten, in Wirklichkeit ist es gang anders. Ueberall in ber Seele handelt sich's nur um Bildungsformen, welche die Urvermögen bei ihrer Entwicklung empfangen, und biese Formen vertragen sich so gut nebeneinander, daß Afte von ben verschiedensten Formen sich zu einem Gesammtakte ver= einigen können. Wer seine Braut vorstellt, wer sie versteht, wer über sie urtheilt, foll sie wohl beshalb nicht gemüthlich auffassen, soll sie wohl. nicht lieben, Nichts in Bezug auf sie fühlen können? Rach der alten Psychologie müßte bas eigentlich so sein, und schon dieses einzige Beispiel muß ten Ctab über fie brechen.

# Ein Blick in das österreichische Schulwesen.

### 2. Die Schuleinrichtung.

a. Arten der Schule. Die zur Volksbildung gehörigen Schulen sind Trivial-, Haupt- und Realschulen. Trivialschulen sollen auf dem Lande und in den Städten, wo ein Pfarrbuch gehalten wird, oder wo sich im Umkreise von einer halben Stunde hundert schulfähige Kinder

befinden, oder wo es sonst die Umstände erheischen, bestehen. Wo nur immer möglich, vorzüglich aber in den größern Städten und Vorstädten, sollen die Kinder nach dem Geschlechte getrennt, somit eigene Knaden- und Mädchenschulen errichtet werden; in jedem Falle müssen die Knaden von den Mädchen abgesondert auf eigenen Vänken sienen. In den Hauptschulen von drei oder vier Klassen, deren in jedem Kreise wenigstens Eine sein soll, wird der Jugend zur Vordereitung für Künste und Handswerke, und für das Handelssach geringer Art ein ausführlicher Unterricht ertheilt, der sie dann zum lebertritte in die Realschule und in das Ghmenasium qualifizirt. In der Hauptstadt jeder Provinz heißt die am besten bestellte Hauptschule die Rormals oder Musterschule. Die Realschulen haben den Zweck, jenen Jünglingen, welche sich den höhern Künsten, dem Handel, dem Wechselgeschäfte, den herrschaftlichen und Staatswirthschaftsämtern, den Buchhaltungen u. dgl. widmen wollen, einen ausgebreitetern, gründlichen Unterricht zu verschaffen.

b. Lehrgegenstände. Diese sind für Privatschulen auf bem Lante fowie in ben Landstädten und in ben Marktflecken: Religionslehre, Erflärung ber Evangelien (sonn= und festtäglichen Berifopen), Lesen, Schreiben und Rechnen; für die Mädchenschulen ter gebildeten Stände auch bie tentsche Sprachlehre in der Art, wie auf Hauptschulen. - Die Lehrgegenstände für die gewöhnlichen Sauptschulen mit drei Alaffen find. Religionslehre \*) mit dem Inbegriff ber biblischen Geschichte und Erklärung ber Evangelien, Lesen, Schon= und Rechtschreiben, Rechnen, beutsche Sprachlehre, praftische Unleitung zu schriftlichen Auffätzen, und für fünftige Symnasialschüler das Lesen und Dictandoschreiben lateinischer Wörter. Rach Bedürfniß kann die Hauptschule auch eine vierte Alasse in zwei Jahrgängen haben, in welcher nebst ben genannten Gegenständen bann bie Baufunft und bas Zeichnen mit Zirkel und Lineal im ersten Jahrgange, die Stereometrie und Mechanif, bas Schönlesen, die Naturgeschichte, bie Naturlehre und die Geographie fremder Staaten und Erbtheile im zweiten Jahrgange gelehrt werden. — Die Lehrgegenstände der Realschulen theilen sich im allgemeinen: Religion, Schönlesen, Schön= und Rechtschreiben, Rechnen, schriftliche Aufträge verschiebener Art, Geographie, Geschichte; und in besondere für den Kaufmann: Sandlungswissenschaft.

<sup>\*)</sup> Leiber! wird in Desterreich's Elementarschulen noch heute ber große katholische Chatechismus vorgetragen, ben ber Jesuit Petrus Canisius auf Besehl Ferdinands I. im 16. Jahrhundert versaßte.

Wechselrecht, Buchhaltungswissenschaft; für den Cameralisten und Landwirth: Naturgeschichte, Naturlehre, Buchhaltungswissenschaft; für den höhern Künstler: Mathematik, Zeichnen, Kunstgeschichte, Chemie. Die französische, italienische und englische Sprache kann jeder Schüler nach Neigung und Bedarf erlernen.

c. Schulbücher. Um den Unterricht gan; nach Gutdünken leiten zu können, sind sämmtliche Schulbücher für alle Trivial- und Hauptschulen der Monarchie bestimmt gewählt und vorgeschrieben. Um diese Schulbücher möglichst wohlseil zu liefern, besteht in Wien eine eigene Druckerei und ein eigener Verschleiß; für die Provinzen aber ist es den Länderstellen gestattet, mit soliden Buchhandlungen zum Nachdruck der nöthigen Schulbücher Kontrakte abzuschließen, bei denen aber die Ablieserung einer Anzahl Gratis-Exemplare (gewöhnlich 25 %) zur Vertheilung an die armen Kinder stipulirt wird. Die Preise der Vücher sind sehr billig und zur Hintanhaltung jeder Uebervortheilung auf dem Titelblatte angezeigt.

d. Schulpflichtigkeit. Alle Kinder, Knaben und Mädchen, bemittelte und arme, sind vom Antritte des 6. dis zur Vollendung des 12.
Jahres schulpflichtig; weßhalb alljährlich von dem Schullehrer und Ortsaufseher zur Zeit der Herbstferien eine genaue Beschreibung der schulfähigen Kinder aufgenommen wird. In der Regel zahlen die Eltern für
jedes Kind ein den Ortsverhältnissen angemessenes Schulgeld, Arme sind
jedoch von allem Schulgelde, und auf dem Lande diejenigen Eltern, welche
schon für drei Kinder das Schulgeld bezahlen, von jeder weitern Schulgelbentrichtung befreit. Das Wegbleiben von der Schule ohne gültige
Ursache wird mit dem Erlage des doppelten Schulgeldes oder bei den
Armen mit Arrest bestraft. Der Strasbetrag wird zum Besten der Schulanstalten des Bezirkes verwendet.

Um aber diesen siebenjährigen Unterricht besto mehr haften zu machen, und um eine verhältnißmäßige Fortbildung zu erzielen, sind alle Kinder, mit Ausnahme jener, die eine Hauptschule oder ein Ghmnasium besuchen, oder einen häuslichen Privatunterricht erhalten, dis nach zurückgelegtem 15. Lebensjahre zum Besuche der Wiederholungsschule verpflichtet. Diese wird wöchentlich einmal, an Sonnabenden Nachmittags oder an Sonnstagen nach dem vors oder nachmittägigen Gottesdienste, durch beiläusig zwei Stunden für die Knaben und Mädchen abgesondert gehalten, und in derselben die Religion, das Lesen, Schreiben und Rechnen, jedoch mit Rücksicht auf die größere Reise der Jugend, behandelt. Um aber insbesondere Religiösität und Sittlichkeit zu fördern, ist die Jugend beiderlei

Beschlechts bis nach vollendetem 18. Altersjahre zum Besuche der sämmtlichen Christenlehre verpflichtet, welche in der Kirche gehalten, und in welcher die Jugend so wie in der Schule unterrichtet und geprüft wird.

Wo die Akatholiken keine eigenen Schulen haben, mussen auch sie ihre Kinder in die katholischen Schulen schiefen; doch sind diese Kinder nicht gehalten, dem Religionsunterrichte und dem Lesen aus dem Chatechismus beizuwohnen, weßhalb diese Gegenstände auf die erste oder letze Schulstunde angesetzt werden mussen; sie erhalten vielmehr den Religionsunterricht von ihren eigenen Predigern, und mussen von diesem nach jedem Schulsemester ein Zeugniß über den hierauf verwendeten Fleiß und den gemachten Fortgang beibringen. Schuso können die akatholischen Kinder vor der Schule warten und diese verlassen, wenn sie dem Gebete am Ansang und Schluß der Schule nicht beiwohnen wollen. Haben aber die Akatholiken eigene Schulen, so stehen diese lediglich unter den eigenen Predigern und Superintendenten.

Nach denselben Grundsätzen werden auch die Juden, welche christliche Schulen besuchen wollen, behandelt; wo aber den Juden Errichtung eigener Schulen gestattet ist, sind diese — jedoch ohne Beirrung des Glaubens und Gottesdienstes — ganz der Oberaussicht der katholischen Volksschulen unterworfen. (Fortsetzung folgt.)

## Zum deutschen Sprachunterrichte.

(Aus G. A. Riecte's Erziehungslehre. \*])

Man hat neuerdings dem grammatisirenden Sprachunterrichte jede Berechtigung in der Volksschule abzusprechen versucht. Man hat behanptet, der Unterricht in der Muttersprache müsse einzig auf tüchtige Uebung gegründet werden. Aller Regelunterricht, alles Denken über die Sprache, nicht bloß in der Sprache, sowie alle grammatische Terminologie sei verstorene Zeit und verlorene Mühe. Bloß durch Uebung und wieder Uebung lerne der Schüler seine Sprache richtig und geläusig gebrauchen. Und man hat darans den Schluß gezogen, wie bei den Denkübungen und dem Anschauungsunterrichte, daß der Sprachunterricht ans dem Stundenplane der Volksschule ganz zu streichen sei, weil jede Unterrichtsstunde eine

<sup>\*)</sup> Zweite verbefferte Auflage. Stuttgart 1859.